

Stellungnahme des Erftverbandes
zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung
wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

(LT-Drs. 14/3846)

Der Erftverband nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Erftverbandes besteht für das Gesetz keine Notwendigkeit. Die Gründe für die Gesetzesänderung sind nach unserer Auffassung nicht gegeben. Der Gesetzentwurf beschneidet die Möglichkeiten einer effizienten und preisgünstigen Abwasserentsorgung und führt damit zu höheren Kosten für die Kommunen und ihre Bürger.

Im Einzelnen:

1. Gerichtsurteil schafft keine neue Rechtslage

Der Gesetzentwurf erweckt den Eindruck, als habe sich durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen eine neue Rechtslage ergeben.

Zunächst: Durch einen Vergleich des Umweltministeriums mit dem Lippeverband ist nach Auffassung des **MUNLV** das **Urteil unwirksam** geworden (vgl. Erklärung des MUNLV in der Sitzung des Umweltausschusses des Landtages vom 28.02.2007).

Das MUNLV und die privatrechtlichen Wasserwirtschaftsunternehmen sind der Auffassung, für den Betrieb von Kanalnetzen durch die Wasserwirtschaftsverbände fehle es an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Dies ist unzutreffend. Vielmehr weisen die Verbandsgesetze den Wasserwirtschaftsverbänden eine Reihe von wasserwirtschaftlichen Aufgaben zu, unter anderem solche der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch der Kanalnetzbetrieb.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in mehreren Entscheidungen gesagt, dass die Aufgaben der Wasserwirtschaftsverbände auch durch die Verbandsgesetze und nicht nur durch das Landeswassergesetz festgelegt werden. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen setzt die bestehende Rechtsprechung fort.. Es ist also festzuhalten: Eine neue Rechtslage ist durch das Urteil nicht entstanden, wohl aber eine **Änderung des politischen Willens** der Landesregierung.

2. Entscheidungsfreiheit der Gemeinden bedenklich?

Der Gesetzgeber begründet die Novelle unter anderem damit, dass es nach gegenwärtiger Rechtslage möglich sei, dass alle Gemeinden ihre Abwasserkanäle auf die sondergesetzlichen Wasserverbände übertragen dürfen. Dies sei „wasserwirtschaftlich und strukturpolitisch äußerst bedenklich“ .

Der Gesetzgeber sagt hier, er wisse besser, wie die Gemeinden ihre Pflicht zur Abwasserbeseitigung erfüllen sollen. Tatsächlich handelt es bei dieser Entscheidung um eine typische Aufgabe der **gemeindlichen Selbstverwaltung**. Daher können die Gemeinden auch selber entscheiden, ob sie ihre Kanäle selber betreiben, einen

Zweckverband oder eine Anstalt des Öffentlichen Rechts gründen, einen Betriebsführungsvertrag ausschreiben oder „ihren“ sondergesetzlichem Wasserverband die Kanäle übergeben wollen. Alle Alternativen sind rechtlich zulässig.

Die partnerschaftliche und freiwillige Partnerschaft von den Gemeinden und dem Erftverband auch auf dem Gebiet des Kanalnetzbetriebes hat sich bewährt. Dies haben Vertreter der Gemeinden Zülpich und Rommerskirchen in diesen Tagen vor dem Hauptausschuss der Gemeinde Elsdorf bestätigt.

Das Landeswasserrecht sieht eine Arbeitsteilung vor. Die Abwasserbeseitigungspflicht liegt bei den Verbänden, die dafür notwendigen Arbeiten teilen sich Gemeinde und Verband. Will die Gemeinde, dass der Verband auch die Aufgabe des Kanalnetzbetriebes erfüllt, können sie dies vereinbaren.

Es ist kein Grund ersichtlich, diese **Wahlmöglichkeiten** zu beschneiden, indem die Übergabe der Kanalnetze auf die Wasserverbände nach Verbandsrecht verboten wird. Die wasserwirtschaftliche Kompetenz der Verbände und deren Einhalten umweltrechtlicher Anforderungen dürfte unstrittig sein. Welche strukturpolitischen Kriterien gemeint sind, bleibt in Unklaren. Dies darf angesichts der weitreichenden Auswirkungen des Gesetzentwurfs nicht der Fall sein. Das behauptete Bedürfnis nach Gleichbehandlung öffentlich-rechtlicher Wasserverbände und privatrechtlicher Wasserwirtschaftsunternehmen vermag jedenfalls nicht zu überzeugen.

3. Exkurs: Definition des Begriffs „Zugriffsrecht“

In der Gesetzesbegründung ist vom „**Zugriffsrecht**“ der Verbände die Rede. Dieses Wort ist irreführend. Tatsache ist, dass ohne ein ausdrückliches Einverständnis der Gemeinde ein Betrieb der Kanalnetze durch den sondergesetzlichen Verband nicht möglich ist. Von einem freien Zugriffsrecht der Verbände kann also keine Rede sein.

4. Keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

Die sondergesetzlichen Verbände haben das Recht, die Kanalnetze der Gemeinden in ihrem Verbandsgebiet als eigene Pflicht zu betreiben. Voraussetzungen sind hierfür das Einvernehmen der Gemeinde und die Genehmigung des MUNLV als Rechtsaufsichtsbehörde.

Hierin liegt aber **keine Verletzung** der Pflicht zur **Gleichbehandlung**. Denn dies würde voraussetzen, dass der Betrieb von Kanalnetzen durch Verbände und durch privatrechtliche Unternehmen gleichartige Sachverhalte darstellen.

Tatsächlich sind sie aber von einander zu unterscheiden.

Wasserwirtschaftsverbände sind Teil der staatlichen Verwaltung

des Landes und daher kann das Land auch durchaus einem Wasserwirtschaftsverband die Pflicht zum Kanalnetzbetrieb zuweisen, auch dann, wenn zusätzlich das Einvernehmen der Gemeinde und eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Dies ist durch die Bestimmungen des Erftverbandgesetzes auch geschehen. Das Land Nordrhein-Westfalen dürfte jedoch keinem privatrechtlichen Unternehmen durch Gesetz die Pflicht zum Betrieb von Kanalnetzen zuweisen.

Der Betrieb von Kanalnetzen durch Wasserwirtschaftsverbände und privatrechtliche Wasserwirtschaftsunternehmen sind daher unterschiedliche Sachverhalte, die nicht nur unterschiedlich behandelt werden dürfen sondern auch müssen.

5. Keine EU-rechtlichen Vorgaben

Das europäische Recht verbietet nicht, den sondergesetzlichen Wasserverbänden in Nordrhein-Westfalen die Pflicht zur Abwasserbeseitigung zuzuweisen. Das gilt für den Betrieb von Kläranlagen ebenso wie für den Betrieb von Kanalnetzen.

Das europäische Recht trifft Regelungen über öffentliche Aufträge und über Konzessionen. Für öffentliche Aufträge sind vergaberechtliche Bestimmungen zu beachten, die bundesrechtlich durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und landesrechtlich durch Haushaltsrecht umgesetzt sind.

Darum geht es aber bei den Verbandsgesetzen nicht. Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt mit den Verbandsgesetzen sein Recht wahr, durch Gesetz zu **bestimmen, wer abwasserbeseitigungspflichtig** ist. In Nordrhein-Westfalen sind dies Gemeinden oder Verbände. Europäische Bestimmungen schränken dieses **Organisationsrecht** nicht ein. Dies hat die Europäische Kommission mehrfach bestätigt, zuletzt im März 2007.

Auch bei den aktuellen Beratungen der Europäischen Kommission über öffentlich-private Partnerschaften oder so genannte Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ist eine Einschränkung dieses Rechts nicht vorgesehen.

6. Steuerrechtliche Auswirkungen

Die gewollte Gleichstellung von Wasserwirtschaftsverbänden und privatrechtlichen Wasserwirtschaftsunternehmen würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer **Umsatzsteuerpflicht** führen.

Es ist weitgehend im europäischen Recht festgelegt, unter welchen Bedingungen Dienstleistungen wie die Abwasserbeseitigung umsatzsteuerfrei sein dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abwasserbeseitigung hoheitlich ist und die Umsatzsteuerfreiheit nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Der Betrieb von Kanalnetzen ist Teil der Abwasserbeseitigung. Könnten sich privatrechtliche Wasserwirtschaftsunternehmen „**gleichberechtigt**“ neben den privatrechtlichen Wasserwirtschaftsverbänden um den Betrieb von

Kanalnetzen bemühen, wird eine unterschiedliche **Besteuerung von Wasserwirtschaftsverbänden** und privatrechtlichen Wasserwirtschaftsverbänden nicht weiter möglich sein. Dies heißt **Umsatzsteuerpflicht** zum vollen Satz von **19%**, hinzu kommen **Körperschafts- und Gewerbesteuer..**

Damit wird die **Abwasserbeseitigung insgesamt steuerpflichtig**. Es war jedoch Ergebnis der Anhörung im Landtag am 22.08.2006, genau aus diesem Grund von einer Privatisierung der Abwasserbeseitigung gemäß § 18 a Abs. 2 a WHG abzusehen.

* * *